

Cumoin da
Lantsch

Gemeinde
Lantsch/Lenz



720

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz)

2001

	Beschluss	gültig ab
Erlass	Gemeindeversammlung 01.07.2001	01.07.2001
* Teilrevision	Gemeindeversammlung 28.10.2018	28.10.2018
** Teilrevision	Gemeindeversammlung 23.06.2022	03.08.2022

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1* Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2 Aufgabe der Gemeinde	3
Art. 3** Information und Beratung	3
Art. 4* Vorbehalt des übergeordneten Rechts	4
II. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	4
1. <i>Allgemeines</i>	4
Art. 5* Abfallarten	4
Art. 6* Pflichten der Bevölkerung	4
Art. 7* Verbote	4
Art. 8** Verhalten der Gemeinde	5
2. <i>Sammelstellen</i>	5
Art. 9* Sammelstellen der Gemeinde	5
Art. 10 Private Sammelstellen	5
Art. 11* Ausgestaltung	5
Art. 12 Unterhalt und Erneuerung	6
3. <i>Sammelbetrieb</i>	6
Art. 13 Annahme der Abfälle	6
Art. 14 Rechte an den Abfällen	6
Art. 15**/ Benützungspflicht	6
Art. 16** Abfuhrplan	6
Art. 17** Separat gesammelte Abfälle	7
Art. 18** Gemischte Siedlungsabfälle: Kehricht	7
Art. 19**/ Gemischte Siedlungsabfälle: Sperrgut	7
Art. 20 Elektrische und elektronische Geräte	7
Art. 21** Sonderabfälle	7
Art. 22 Bauabfälle	8
4. <i>Abfallanlagen</i>	8
Art. 23 Anlagen der Gemeinde	8
Art. 24 Private Kompostierungsanlagen	8
III. FINANZIERUNG	9
1. <i>Grundsatz</i>	9
Art. 25 Aufwand der Gemeinde	9
Art. 26 Private Anlagen	9
2. <i>Abfallgebühren</i>	9
Art. 27 Gebühren	9
Art. 27a* Grundgebühren Grundsatz	9
Art. 28* Fälligkeit und Bezug	10
Art. 29* Mengengebühren Grundsatz	10
Art. 30 Zusatzgebühren für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	10
Art. 31 Gebühren für besondere Dienstleistungen	11
3. <i>Rechtsmittel</i>	11
Art. 32* Einsprache	11
IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 33**/ Vollzug	11
Art. 34** Strafbestimmungen	11
Art. 34a** Beschwerde	12
Art. 35** Inkrafttreten	12
ANHANG 1 GEBÜHRENTARIF	13

I. ALLGEMEINES

Art. 1* Geltungsbereich und Zweck

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen.

Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht von der regionalen Organisation (Verband) wahrgenommen werden.

Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband, mit anderen Gemeinden sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die separat gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle. Sie führt eine Abfallberatungsstelle.

Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen und organisiert einen Häckseldienst. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 3 Information und Beratung**

Die Gemeinde sorgt für die Information und Beratung in der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

Er orientiert die Öffentlichkeit periodisch über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen und über weitere Massnahmen der Abfallbewirtschaftung.

Die Abfallberatungsstelle berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung von Abfällen.

Art. 4* Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten bezüglich Bauten und Anlagen sowie Finanzierung Abfallbewirtschaftung die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes.

II. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. Allgemeines

Art. 5* Abfallarten

Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle.

Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle, Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

Art. 6* Pflichten der Bevölkerung

Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 7* Verbote

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn nur wenig Rauch entsteht.

Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

Öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht als Ersatz für die ordentliche Abfallentsorgung Privater verwendet werden. Es gelten im Übrigen die vorstehenden Bestimmungen.

Art. 8 Verhalten der Gemeinde**

Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenige Abfälle entstehen.

Sie unterstützt die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte sowie wieder verwendbare bzw. verwertbare Produkte bevorzugt.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Abfälle, die beim Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Bauten und Anlagen anfallen, gesetzeskonform entsorgt werden und dass kompostierbare Abfälle kompostiert werden.

2. Sammelstellen**Art. 9* Sammelstellen der Gemeinde**

Die Standorte von Sammelstellen zur Bereitstellung oder Abgabe von Abfällen werden aufgrund der Projekt- und Kreditbeschlüsse festgelegt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

Für die Projektierung und Ausführung von Sammelstellen der Gemeinde gelten die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes.

Art. 10 Private Sammelstellen

Die Planung, Projektierung und Ausführung von privaten Sammelstellen zur Bereitstellung und Abgabe von Abfällen erfolgt grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzes.

Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.

Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Art. 11* Ausgestaltung

Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet, sichtbar und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.

Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen von Kehrlichthäuschen oder unterirdische Sammelbehälter vorschreiben.

Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen, mit Kehrlichthäuschen oder unterirdischen Sammelbehältern auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Art. 12 Unterhalt und Erneuerung

Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. *Sammelbetrieb*

Art. 13 Annahme der Abfälle

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 30 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch den Abfallverband und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Abfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 14 Rechte an den Abfällen

Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.

Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Art. 15*/ Benützungspflicht**

Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Die Gemeinde kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 16 Abfuhrplan**

Die Gemeinde erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle und der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen.

Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 17 Separat gesammelte Abfälle**

Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte sowie Sonderabfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren.

Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder, wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde betriebenen Kompostierungsanlage zuzuführen.

Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Die zuständige Gemeindebehörde gemäss Organisationsverordnung entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden. (Papier, Karton etc.)

Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung der Gemeinde Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 18 Gemischte Siedlungsabfälle: Kehricht**

Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in Abfallsäcken oder anderen geeigneten Säcken auf den Sammelstellen bereitzustellen

Die Gemeinde legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Container benützen dürfen.

Es dürfen nur fahrbare, von der Gemeinde zugelassene Normcontainer verwendet werden. Die Beschaffung der Container sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benützerinnen und Benützer.

Container sind am Abfuhrtag an den Transportrouten bereitzustellen.

Art. 19*/ Gemischte Siedlungsabfälle: Sperrgut**

Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.

Sperrgüter sind von den Inhaberinnen und Inhabern direkt bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzuliefern.

Art. 20 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

Art. 21 Sonderabfälle**

Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben.

Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 22 Bauabfälle

Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.

Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind von der Inhaberin bzw. dem Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist vom Verursacher auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.

Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

4. Abfallanlagen

Art. 23 Anlagen der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen, Zwischenlager, Inertstoffdeponien.

Die Planung und Festsetzung der Standorte von Deponien und anderer wichtigen Abfallanlagen erfolgt im Rahmen der kantonalen Abfallplanung und nach den Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung.

Für die Bewilligung und für die technischen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Abfallanlagen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Beim Bau und Betrieb von Kompostierungsanlagen, in denen jährlich mehr als 100t kompostierbare Abfälle verwertet werden, sind die besonderen Vorschriften des Bundes und des Kantons zu beachten.

Art. 24 Private Kompostierungsanlagen

Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnliegenschaften können vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu unterhalten und zu erneuern.

Die Anlagen sind allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

III. FINANZIERUNG

1. Grundsatz

Art. 25 Aufwand der Gemeinde

Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.

Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Abfallgebühren im Rahmen der Gebührenansätze gemäss Gebührentarif der Kostenentwicklung an.

Art. 26 Private Anlagen

Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Abfallgebühren

Art. 27 Gebühren

Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mittels Grundgebühren, Gebindegebühren und Sondergebühren zu decken.

Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten und setzt die Gebühren im Rahmen der zu deckenden Aufwendungen fest. Er passt die Gebühren bei Bedarf den veränderten Verhältnissen an.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Eine Grundgebühr, welche in der Regel die festen Kosten und die Infrastruktur deckt. Die Gemeinde stellt sie jährlich in Rechnung.
- b) Eine Gebindegebühr, welche in der Regel die mengenabhängigen Kosten deckt.
- c) Gebühren für Spezialabfälle.

Art. 27a*Grundgebühren Grundsatz

Die jährliche Grundgebühr ist für alle Bauten und Anlagen zu entrichten, welche Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen Abfall anfällt.

Die Höhe der Grundgebühren wird vom Gemeindevorstand aufgrund der voraussichtlichen Kosten in einem Gebührenreglement festgelegt und periodisch überprüft. Im Gebührentarif, Anhang 1, wird die Bandbreite der Grundgebühren festgelegt.

Art. 28* Fälligkeit und Bezug

Die Grundgebühr wird den Liegenschaftseigentümern bzw. den Betriebsinhabern gemäss Handelsregistereintrag durch die Gemeinde jährlich in Rechnung gestellt. Bei Gesamthandverhältnissen sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentumsverhältnissen die einzelnen Mit- bzw. Stockwerkeigentümer, bei Baurechtsverhältnissen der Bauberechtigte gebührenpflichtig.

Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein. Die Gemeinde ist befugt, Akontorechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen.

Wird die Liegenschaft oder der Betrieb nach Zustellung der Gebührenrechnung veräussert, geht die Verpflichtung für die Bezahlung aller noch ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über.

Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Grundeigentümer, dem Bauberechtigten bzw. dem Betriebsinhaber zuzustellen. Bei Mit- oder Gesamteigentumsverhältnissen erfolgt die Zustellung an einen der Mit- oder Gesamteigentümer, bei Stockwerkeigentümergeinschaften an die Verwaltung.

Die Grundgebühren werden mit der Zustellung der Rechnung zur Bezahlung fällig. Sie sind innert 90 Tagen zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

Art. 29* Mengengebühren Grundsatz

Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle wie z.B. Grünabfälle.

Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Abfallsäcke, Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, den Sperrgut- und Grünabfallbündeln sowie den Containern anzubringen. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.

Die Höhe der Mengengebühren wird vom Gemeindevorstand aufgrund der voraussichtlichen Kosten in einem Gebührenreglement festgelegt und periodisch überprüft. Im Gebührentarif, Anhang 1, wird die Bandbreite der Mengengebühren festgelegt.

Art. 30 Zusatzgebühren für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der

Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Art. 31 Gebühren für besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

Für die Erteilung von Bewilligungen und anderen Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigeühren erhoben.

Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.

3. Rechtsmittel

Art. 32* Einsprache

Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Vollzug**

Dem Gemeindevorstand beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird. Er delegiert den Vollzug an die Geschäftsleitung.

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.

Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 34*/ Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, von der zuständigen Gemeindebehörde gemäss Organisationsverordnung mit Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft.

Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen der Baubehörde gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist die zuständige Gemeindebehörde gemäss Organisationsverordnung. Sie ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

Art. 34a Rechtsmittel**

Gegen sämtliche Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 35 Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeinde in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2001 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben. Die Gebindegebühren gelten ab 1.07.2001.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 07. Januar 2001

Der Gemeindepräsident:

signiert *Renato Lenz*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Fidel Simeon*

*)Teilrevision, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2018

**)Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 23.06.2022 beschlossen, vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 03.08.2022

Anhang 1***GEBÜHRENTARIF**

Gestützt auf Art. 25, Art. 27, Art 27a und Art. 33 des Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) werden folgende Bandbreiten für die Gebühren festgelegt:

		Minimum / Maximum
1. Grundgebühren		
a) Haushaltungen / Wohnungen		CHF 50.00 bis CHF 200.00
	Zimmer und Küche (inkl. Nischen) begründen einen Haushalt, ungeachtet der Anzahl Personen und der Nutzungshäufigkeit	
b) Gewerbe-, Handels-, Verwaltungs- Landwirtschafts- oder Dienstleistungsbetriebe		CHF 50.00 bis CHF 200.00
	Unter anderem in gesonderten, festen Arbeitslokalitäten in- oder ausserhalb des Wohnhauses (zusätzlich zu einer allfälligen Haushaltungsgebühr)	
c) Wohnwagen (Camping)		CHF 25.00 bis CHF 100.00
	Sämtliche Standplätze für Wohnmobile und Wohnwagen, ungeachtet der Anzahl Personen und der Nutzungshäufigkeit	
2. Mengenabhängige Gebühren		
Brennbare Siedlungsabfälle		
17 Liter blauer Gemeindeabfallsack	Stück	CHF 1.00 bis CHF 2.00
35 Liter blauer Gemeindeabfallsack	Stück	CHF 2.00 bis CHF 4.00
60 Liter blauer Gemeindeabfallsack	Stück	CHF 3.00 bis CHF 7.00
110 Liter blauer Gemeindeabfallsack	Stück	CHF 5.00 bis CHF 13.00
Container, Gewichtsverrechnung	Kg	CHF 0.50 bis CHF 1.00
Sperrgut		CHF 0.50 bis CHF 1.00
3. Gebühren für Spezialabfälle		
	Die Gebühren für separat gesammelte Abfälle, Sonderabfälle, Grünabfälle werden vom Gemeindevorstand im Gebührenreglement festgelegt	
4. Gebühren für besondere Dienstleistungen		
Gemeindearbeiter mit Maschine	Std.	CHF 90.00 bis CHF 120.00